

VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DEN FERN-ABSATZ UND FÜR AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENE VERTRÄGE

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Die Übermittlung der nachfolgenden Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Information der Anleger*innen sowie der Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch den Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V.

1. – Angaben zum Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V.

Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V.
Adenauerallee 37
53113 Bonn
Telefon: 0228 6880 280
Fax: 0228 6880 9280
E-Mail: westdeutsch@oikocredit.de

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf www.westdeutsch.oikocredit.de/ zu finden.

Vereinsregister: VR 5794, Amtsgericht Düsseldorf

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzender: Dietmar Blümer
Stellv. Vorsitzende: Margot Bell
Schatzmeisterin: Minka Grimm

Tätigkeit des Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Vertriebspartner

Der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

2. – Aufsichtsbehörden

Der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. unterliegt keiner Aufsicht einer Behörde.

3. – Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Die wesentlichen für die treuhänderische Beteiligung an der Oikocredit U.A. maßgeblichen Regelungen lassen sich dem Treuhandvertrag und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Beteiligung des Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. an der Oikocredit U.A. erfolgt auf Grundlage der Satzung der Oikocredit U.A., an die der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. gebunden ist. Die Anleger*innen werden durch Abschluss der Beitrittsvereinbarung zugleich Mitglied des Förderkreises. Die maßgeblichen Regelungen im Hinblick auf diese Mitgliedschaft lassen sich der Satzung des Oikocredit Westdeutscher Förderkreises e.V. und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Mitgliedschaft im Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. vermittelt den Anleger*innen keine vermögensgleichen Rechte, im

Folgenden werden daher die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Treuhandvertrag dargestellt.

4. – Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Fall des Abschlusses des Treuhandvertrags erwerben die Anleger*innen in Höhe des gezeichneten Betrags, der mindestens EUR 200,- betragen muss, nach dessen vollständiger Leistung mittelbar Anteile der Oikocredit U.A. Der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. erwirbt die Anteile im eigenen Namen und hält und verwaltet diese treuhänderisch für die Anleger*innen. Der Erwerb weiterer Anteile ist möglich. Bezüglich der treuhänderisch für die Anleger*innen erworbenen Anteile ist der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. zur Herausgabe etwaiger Ausschüttungen (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) sowie zur Rückzahlung des Treuhandvermögens verpflichtet (im Falle einer Reduzierung des Treuhandvermögens sowie einer Kündigung bzw. sonstigen Beendigung des Treuhandvertrages, jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen des Treuhandvertrages). Das Mitglied kann zudem im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Stimmrechte unter Beachtung der in der Satzung des Oikocredit Westdeutscher Förderkreises e.V. festgelegten Mehrheitsverhältnisse das Verhalten des Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. insgesamt und auch bezüglich der gesamten vom Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. eingegangenen finanziellen Beteiligung an der Oikocredit U.A. beeinflussen. Ein individuelles Weisungsrecht der Anleger*innen hinsichtlich der von diesen an der Oikocredit U.A. insgesamt gehaltenen Beteiligung ist ausgeschlossen. Die Anleger*innen sind auf ihre mitgliedschaftlichen Rechte beschränkt.

5. – Spezielle Risiken

Die durch Abschluss des Treuhandvertrages eingegangene treuhänderische Beteiligung an Oikocredit U.A. ist mit speziellen Risiken verbunden. Die Risiken sind in Ziffer 4 des Verkaufsprospekts dargestellt (einschließlich etwaiger Ausführungen zu Ziffer 4 in den Nachträgen zum Verkaufsprospekt). Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung dort verwiesen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann im Extremfalle zum vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages führen und sich entsprechend negativ auf die persönliche wirtschaftliche Lage der Anleger*innen auswirken. Die in der Vergangenheit von der Oikocredit U.A. erzielten Ergebnisse bieten keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung einer mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A. Allen Anleger*innen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, ihre persönlichen Umstände und ihre Vermögenssituation und sich hieraus ergebende Risiken auf persönlicher Ebene fachkundig beraten zu lassen.

6. – Leistungsvorbehalte

Der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. zahlt den Anleger*innen ihren Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück, sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit nicht möglich sein. Nach Abschluss des Treuhandvertrages und Annahme des Beitritts zum Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. bestehen keine weiteren Leistungsvorbehalte.

7. – Mittelbarer Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. durch Abschluss des Treuhandvertrages

Die Anleger*innen erwerben im Falle des Abschlusses des Treuhandvertrages und Zahlung der entsprechenden Beträge Anteile mindestens im Wert von EUR 200,- an der Oikocredit U.A. Der Erwerb erfolgt mittelbar über den Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. als Treuhänder. Der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. wird den für den Anteilserwerb von den Anleger*innen gezahlten Betrag vollständig zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. verwenden und die so erworbenen Anteile für die Anleger*innen treuhänderisch halten und verwalten. Der Oikocredit Westdeutscher

Förderkreis e.V. erwirbt die Anteile an der Oikocredit U.A. direkt von dieser. Er erwirbt die Anteile zu 100 Prozent des Nennbetrages der Anteile. Das vorstehend Ausgeführte gilt auch, sollten Anleger*innen nach ihrem Beitritt zum Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. weitere Anteile an der Oikocredit U.A. mittelbar erwerben.

8. – Vom Mitglied zu tragende Steuern, Erwerbspreis und Kosten

Von der Oikocredit U.A. an den Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in den Niederlanden keiner Besteuerung. Der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. versteuert erhaltene Ausschüttungen von Oikocredit U.A. nicht selbst, sondern leitet diese an die jeweiligen Anleger*innen weiter (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern). Alle Anleger*innen sind verpflichtet, vom Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. erhaltene Ausschüttungen zu versteuern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen unter Ziffer 5.3 des Verkaufsprospekts in der durch die Nachträge geänderten Fassung verwiesen. Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung wird allen Anleger*innen empfohlen, sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation und steuerliche Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung fachkundig beraten zu lassen. Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen Anleger*innen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. beläuft sich auf mindestens Euro 200 oder, sofern höher, auf den Betrag, den die Anleger*innen auf das in der Beitrittsvereinbarung für den Anteilskauf angegebene Konto überweisen. Außerdem müssen Anleger*innen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Förderkreis zahlen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vii) „Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Anleger*innen tragen mittelbar die auf Ebene von Oikocredit U.A. anfallenden Kosten und Vergütungen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vi) und (viii) „Gesamthöhe der Vergütungen“ / „Gesamtkosten / Mittelherkunft und Mittelverwendung“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung). Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei Anleger*innen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti etc. haben die Anleger*innen selbst zu tragen.

9. – Zahlung und Erfüllung der Verträge/weitere Vertragsbedingungen

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen Anleger*innen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. ist nach Erhalt einer Bestätigung über die Annahme des Treuhandvertrags zu leisten (soweit die Willenserklärung durch die Anleger*innen nicht zuvor widerrufen wurde). Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Die Mitgliedschaft ist bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres beitragsfrei. Ausschüttungen erfolgen abhängig vom Geschäftserfolg von Oikocredit U.A.

10. – Mindestlaufzeit

Keine. Anleger*innen sollten die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit U.A. jedoch als langfristige Vermögensanlage betrachten.

11. – Vertragliche Kündigungsbedingungen / Übertragung der Beteiligung

Die Anleger*innen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags erhalten die Anleger*innen den Nennwert der für sie treuhänderisch gehaltenen Anteile der Oikocredit U.A. vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden, sonstige Erträge) wird schlicht zurückgewährt. Anleger*innen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf einen Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren. Die daraus folgende Rückzahlung von Teilbeträgen seines Beteiligungsbetrags erfolgt nach den hier für die Auszahlung nach Kündigung beschriebenen Grundsätzen. Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen zum Monatsende, Rückgewährverlangen von mehr als EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden. Die Rückgewähr erfolgt spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Redu-

zierung des Treuhandvermögens wirksam sind. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit U.A. ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die Anleger*innen verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst, jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden Anleger*innen bis zur Rückzahlung fort, so dass den Anleger*innen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen. Die treuhänderische Beteiligung, d.h. die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, können die Anleger*innen nur mit vorheriger Zustimmung des Förderkreises übertragen. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

12. – Information zum Zustandekommen der Verträge

Anleger*innen geben durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung ein Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrags und zugleich zum Beitritt zum Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. ab. An dieses Angebot sind die Anleger*innen bis zum 30. Tag ab Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung gebunden. Die Anleger*innen verzichten nach § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Oikocredit Westdeutscher Förderkreises e.V. hinsichtlich ihres Angebotes. Der Vertrag über den Beitritt sowie der Treuhandvertrag zum Zweck des mittelbaren Erwerbs von Anteilen der Oikocredit U.A. sowie deren treuhänderischen Halten und Verwaltens kommt damit zu dem Zeitpunkt zustande, in dem der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. die Beitrittsvereinbarung annimmt. Eines Zugangs dieser Annahmeerklärung bei den Anleger*innen bedarf es für den wirksamen Vertragsabschluss somit nicht. Über die Annahme informiert der Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. die Anleger*innen schriftlich.

13. – Widerrufsrecht

Den Anleger*innen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g und 355 BGB zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht enthält die Widerrufsbelehrung in der Beitrittsvereinbarung. Ein darüber hinausgehendes Recht zum Widerruf besteht nicht.

14. – Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

15. – Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache

Auf die Beitrittsvereinbarung, den Treuhandvertrag und die Mitgliedschaft im Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag ist der Sitz des Oikocredit Westdeutscher Förderkreises e.V., soweit dieser zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann. Im Übrigen besteht keine Vereinbarung zum Gerichtsstand. Sämtliche Informationen sowie die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

16. – Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine

17. – Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

18. – Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen sind bis zu einer ausdrücklichen Änderung gültig.

Stand: August 2018